



Kirchenpräsidentin

Evangelisch-reformierte Kirche - Saarstraße 6 - 26789 Leer

An alle

- Kirchengemeinden
- Synodalverbände
- Rentämter und Gemeindeämter
- Pastorinnen und Pastoren
- Mitarbeitende im Landeskirchenamt
- Diakonisches Werk der Ev.-ref. Kirche
- Mitglieder des Diakonischen Werkes

Landeskirchenamt

Saarstraße 6

26789 Leer

Telefon: 0491 / 9198 - 0

www.reformiert.de

Martin Mansholt

martin.mansholt@reformiert.de

Telefon: 0491 / 9198 - 206

Fax: 0491 / 9198 - 170

AZ: RdSchr. 3/2026

Übungsleiterfreibetrag u. Ehrenamtspauschale ab 2026

Datum: 16.02.2026

## Rundschreiben 3/2026

*- Anhebung des Übungsleiterfreibetrages und der Ehrenamtspauschale ab 1. Januar 2026 -*

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele Ehrenamtliche engagieren sich in den Kirchengemeinden, Synodalverbänden und Einrichtungen der Evangelisch-reformierten Kirche und des Diakonischen Werkes. Oftmals wird hierfür eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Hier können Steuer- und Sozialabgaben für die Kirchengemeinde oder auch die Ehrenamtlichen anfallen. Die Bundesregierung hat jedoch steuerliche Möglichkeiten geschaffen, das ehrenamtliche Engagement aufzuwerten bzw. zu stärken.

Der Bundesrat hat kürzlich dem Steueränderungsgesetz 2025 und somit zahlreichen neuen Regeln im Steuerrecht zugestimmt. Die Regelungen sehen unter anderem eine Anhebung der Freibeträge zur Stärkung des Ehrenamtes vor:

- |                                 |                                 |                     |
|---------------------------------|---------------------------------|---------------------|
| • <b>Übungsleiterfreibetrag</b> | max. <b>3.300 Euro</b> pro Jahr | (bisher 3.000 Euro) |
| • <b>Ehrenamtspauschale</b>     | max. <b>960 Euro</b> pro Jahr   | (bisher 840 Euro)   |

Die Regelung tritt zum **1. Januar 2026** in Kraft.

Diese Freibeträge können von jeder Person nur einmal im Jahr genutzt werden. Deshalb muss sich die jeweilige Organisation schriftlich bestätigen lassen, dass der pauschale Betrag noch nicht oder noch nicht voll ausgeschöpft wurde.

In der Anlage befinden sich Informationen zum Übungsleiterfreibetrag (*nach § 3 Nr. 26 EStG*) und zur Ehrenamtspauschale (*nach § 3 Nr. 26a EStG*) sowie Vordrucke zur Erklärung der jeweiligen steuerfreien Aufwandsentschädigungen.

Das Rundschreiben soll Ihnen einen Überblick über die Veränderungen zu den aufgeführten Punkten geben. Ansprüche irgendwelcher Art kann aus diesen Hinweisen nicht hergeleitet werden. Auf Einzelfälle kann dieses Rundschreiben naturgemäß nicht eingehen.

**Ich bitte um entsprechende Weiterleitung dieses Rundschreibens in Ihrem Hause!**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Mansholt', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

M. Mansholt

## Übungsleiterfreibetrag

(Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG))

### Einnahmen

- aus nebenberuflichen pädagogisch ausgerichteten Tätigkeiten als Übungsleiter/In, Ausbilder/In, Erzieher/In, Betreuer/In oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten oder
- aus nebenberuflichen künstlerisch ausgerichteten Tätigkeiten, Musiker/In, Chorleiter/In, Organist/In oder
- aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

bleiben bis zu **3.300 Euro** pro Jahr und pro Person nach § 3 Nr. 26 EStG steuer- und sozialabgabenfrei (bis 31.12.2025 = 3.000 Euro pro Jahr).

Um den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nehmen zu können, müssen gleichzeitig die folgenden **vier Voraussetzungen** erfüllt sein:

- es muss eine begünstigte Tätigkeit ausgeübt werden und
- die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden und
- die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft erbracht werden und
- die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen

Im steuerlichen Alltag stellt sich das Abgrenzungsproblem: Wann, wer, was oder wie werden die oben genannten Voraussetzungen erfüllt?

Grundvoraussetzung für die Begünstigung ist immer eine pädagogische oder künstlerische Ausrichtung der Tätigkeit. Nicht unter § 3 Nr. 26 EStG fallen deshalb die verwaltenden Tätigkeiten, wie z. B. Kassierer/In, Rechnungsführer/In, Vorstandsmitglied, Reinigungskraft oder Hausmeister/In.

Begünstigte Tätigkeiten im kirchlichen Bereich sind z. B.:

- Betreuer/In von Senioren, Frauen, Kinder und behinderte Menschen sowie
- Chorleiter/In und Dirigent/In in Chören- und Musikgruppen u. a.

Wann liegt eine nebenberufliche Tätigkeit vor?

- Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaft?

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Kirchengemeinde, Universität, u. a.) oder einer gemeinnützigen Körperschaft (z. B. Verein, Sportverein, Sportbund, Sportverband) ausgeübt werden.

Was ist unter einer künstlerischen Tätigkeit zu verstehen?

- Hierunter kann z. B. die nebenberuflich ausgeübte Konzerttätigkeit eines/r Musik-pädagogen/In in Kirchen, Altenheimen usw. sowie die nebenberufliche Organistentätigkeit in Kirchengemeinden fallen. Viele Tätigkeiten sind aber bereits als Ausbildungstätigkeiten begünstigt (z. B. Chorleiter).

Wer übt eine Pflegetätigkeit aus?

Hierunter fallen außer der Dauerpflege auch Hilfsdienste

- bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste, z. B. Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege, bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, beim Schriftverkehr, bei der Altenhilfe, Hilfe bei der Wohnungs- und Heimplatzbeschaffung, in Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste und
- bei Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten, z. B. durch Rettungssanitäter und Ersthelfer.

Pro Person und Jahr können bis zu **3.300 Euro** pro Jahr steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden. Lediglich der diesen Freibetrag übersteigende Teil nebenberuflicher Einnahmen muss versteuert werden

**Kann eine von den oben genannten Voraussetzungen nicht bestätigt werden, handelt es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG.**

---

## Ehrenamtspauschale

(Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG))

Im Gegensatz zum Übungsleiterfreibetrag ist die Ehrenamtspauschale nicht auf pädagogisch oder künstlerisch orientierte Tätigkeiten begrenzt. Die Ehrenamtspauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

Demnach sind grundsätzlich alle Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG bis zur Höhe von insgesamt **960 Euro** pro Jahr und pro Person steuer- und sozialabgabenfrei (*bis zum 31.12.2025 = 840 Euro pro Jahr*).

Auf die Art der Tätigkeit kommt es nicht an. Unter diese Steuerbefreiung fallen daher auch z. B. Rechnungsführer/In, Küster/In, Hausmeister/In, Verwaltungs- oder Bürokräfte, Reinigungs- oder Küchenkräfte, Ältestenprediger/In, Lektor/in etc.

Die Nutzung der Ehrenamtspauschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.
- Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind pro Person bis zur Höhe von insgesamt **960,00 Euro** pro Jahr steuer- und sozialabgabenfrei. Darüberhinausgehende Beträge sind zu versteuern und zu verbeitragen.

### **Hinweis**

#### ***Der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtspauschale sind nicht kombinierbar!***

*Denn die Ehrenamtspauschale darf nicht in Anspruch genommen werden, wenn bereits für dieselbe Tätigkeit der Übungsleiterfreibetrag geltend gemacht wird - und umgekehrt. Treffen die oben genannten Voraussetzungen nicht zu, sind diese besonderen Regelungen zu Steuern- und Sozialabgaben für diese Aufwandsentschädigungen nicht mehr anwendbar.*

## **ERKLÄRUNG**

### **Übungsleiterfreibetrag - max. 3.300 € / Jahr**

zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung für  
nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes

Vorname \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort \_\_\_\_\_

Ich erkläre hiermit, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetz

für die nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit als \_\_\_\_\_

bei der/dem Ev.-ref. Kirchengemeinde/Synodalverband \_\_\_\_\_

für das Jahr \_\_\_\_\_

☐ in voller Höhe von 3.300 € jährlich (*oder 275 € monatlich*)

☐ nur teilweise in Höhe von \_\_\_\_\_ €

in Anspruch genommen werden kann.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich jede Änderung der mitgeteilten Angaben oder jede weitere Inanspruchnahme dieser Steuerbefreiung außerhalb meiner vorstehend genannten nebenberuflichen Tätigkeit/en unverzüglich anzugeben habe. Mir ist bekannt, dass andernfalls Nachteile der Kirchengemeinde zu meinen Lasten gehen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## **ERKLÄRUNG**

### **Ehrenamtszuschale - max. 960 € / Jahr**

zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung für  
nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes

Vorname \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort \_\_\_\_\_

Ich erkläre hiermit, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetz

für die nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit als \_\_\_\_\_

bei der/dem Ev.-ref. Kirchengemeinde/Synodalverband \_\_\_\_\_

für das Jahr \_\_\_\_\_

☐ in voller Höhe von 960 € jährlich (*oder 80 € monatlich*)

☐ nur teilweise in Höhe von \_\_\_\_\_ €

in Anspruch genommen werden kann.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich jede Änderung der mitgeteilten Angaben oder jede weitere Inanspruchnahme dieser Steuerbefreiung außerhalb meiner vorstehend genannten nebenberuflichen Tätigkeit/en unverzüglich anzugeben habe. Mir ist bekannt, dass andernfalls Nachteile der Kirchengemeinde zu meinen Lasten gehen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)